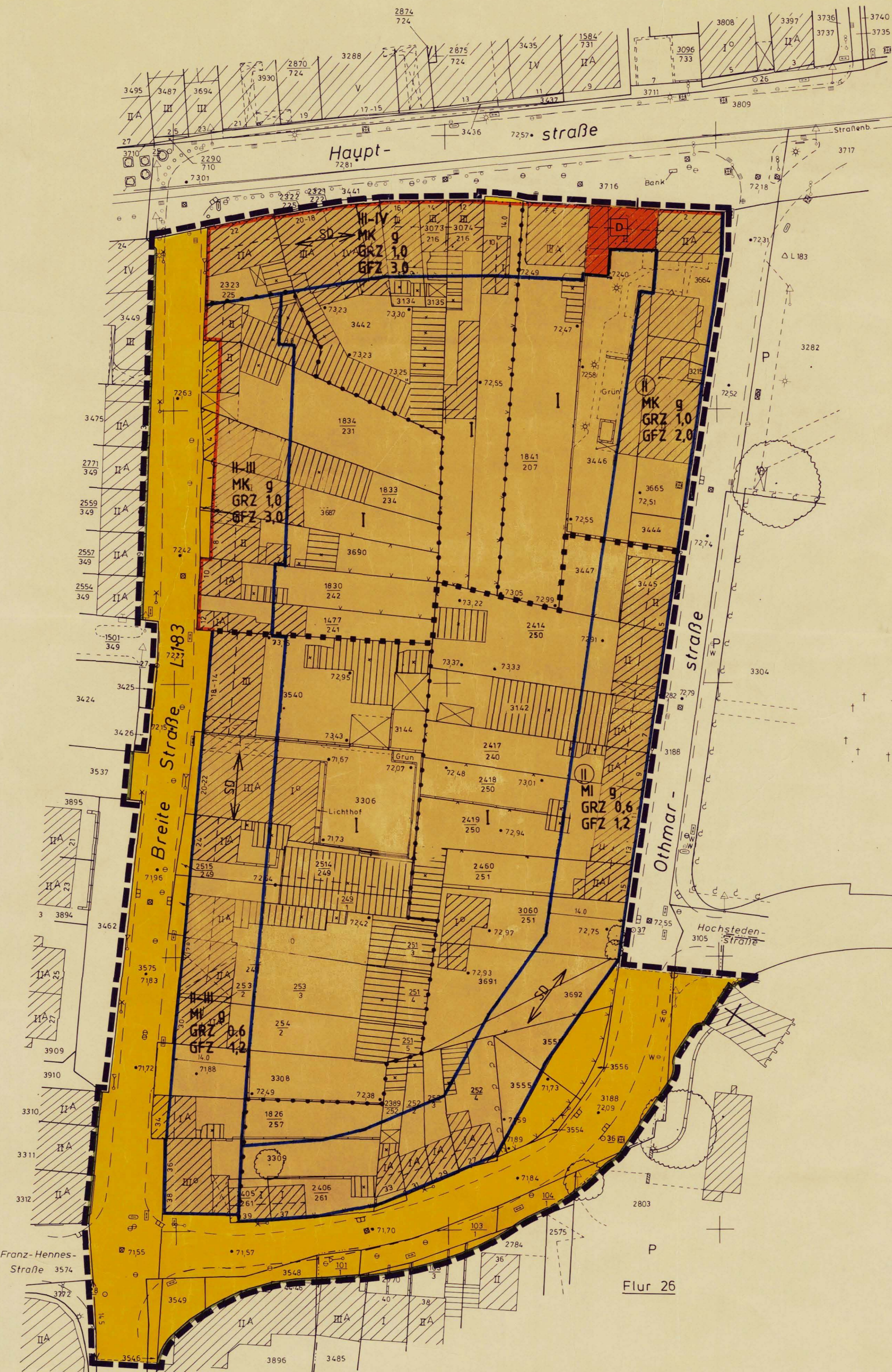


BEBAUUNGSPLAN NR. 18.3F STADT FRECHEN

GEMARKUNG FRECHEN
FLUR NR. 35
MASSTAB 1:500

1. AUSFERTIGUNG



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- MK KERNGEBIET**
Gemäss § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 7 (2) Nr. 2 BauNVO:
Nachtlokale, Stripsteakerei, Peepshows, Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Diskotheken
nach § 7 (2) Nr. 5 BauNVO:
TANKSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHAUSERN UND GROSSLAGERN
nicht zulässig sind.
- MK KERNGEBIET**
Gemäss § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 7 (3) Nr. 1 BauNVO:
TANKSTELLEN DIE NICHT UNTER ABSATZ 2 NR. 5 FALLEN
UND
WOHNUNGEN DIE NICHT UNTER ABSATZ 2 NR. 6 UND 7 FALLEN
nicht zulässig sind.
- MK KERNGEBIET**
Im Kerngebiet sind gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO auch sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Vollgeschosses zulässig.
- MI MISCHGEBIET**
Gemäss § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6 BauNVO:
GARTENANBAUBETRIEBE
nach § 6 (2) Nr. 7 BauNVO:
TANKSTELLEN
nicht zulässig sind.

HINWEIS:

Der gesamte Planbereich liegt innerhalb eines mittelalterlichen Topferbezirks. Bodeneingriffe bedürfen im gesamten Bereich der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde unter Mitwirkung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege. Als Bodeneingriffe gelten z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten, Tiefpflügen, Ausroden von Bäumen.

HINWEIS:

DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUORDNUNGSORDNUNG WESTFALEN SIND NICHT INHALT DES BEBAUUNGSPLANES. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ERFOLGEN IN EINER SEPARATEN SATZUNG.

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

 ENTWURF UND BEARBEITUNG STADT FRECHEN DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT IN AUFTRAG NUSSBAUM DIPL.-ING. BEARBEITET: MÜLLER/BAJON FRECHEN, 16.11.1989	DIESE PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BE-SCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 13.12.1988 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, 28.08.1990	DIESE PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 IN DER ZEIT VOM 02.07.1990 BIS 06.08.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, 28.08.1990
	 BÜRGERMEISTER	 STADTDIREKTOR
RECHTSGRUNDLAGEN BAUGESETZBUCH (BaugB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127, 132) PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZ) VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) DIESEM PLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.	ANDERUNGEN AUFGRUND VON ANRE-GUNGEN UND BEZUGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 STÄTTGEBEN DURCH RATSBE-SCHLÜSSE VOM FRECHEN,	DIESE PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM 08.12.86, VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 23.08.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, 28.08.1990
DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEM. § 3 (1) BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.05.1989 BIS 31.05.1989 UND AM 25.10.1989 UNTERRICHTET WORDEN. FRECHEN, 28.08.1990	 BÜRGERMEISTER	 BÜRGERMEISTER
ÜBERSICHTSPLAN 	DIESE PLAN WURDE AM 30.8.90 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN BEHÖRT DIE VERKÜNDIGUNG VOM 12.11.90 AR: 35.2.42-3401-843 KÖLN DEN 13.11.90 DER VERWALTUNGSPRÄSIDENTEN IM AUFTRAG	 BÜRGERMEISTER

ART DER BAULICHEN NUTZUNG MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN BAULICHEN NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES D DENKMAL	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
---	---------------------------------

PLANGRUNDLAGE DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ARZEHMUNG / VERGRÖßERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1955 IM MASSTAB 1:500. DURCH URKAUFNAHME / VEREINFACHTE TEIL- NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT NACH ERWANDPAREN FORTIF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTIF. VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG. BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG			
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND FRECHEN, 02.04.1990 gez. Dellmann OBVI			
ES WIRD BESCHENGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDRÜTIG IST FRECHEN, 02.04.1990 gez. Dellmann OBVI			
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN: FRECHEN, 02.04.1990 gez. Dellmann OBVI			
<table border="0"> <tr> <td> WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR. WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR. WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB. GEBÄUDE MIT DURCHF. P. AUFGESTANDERTES GEBÄUDE OFFENE HALLE </td> <td> HECKE ZAUN MAUER BO-SCHÜNG GELÄNDERPUNKT MIT HÖHENANG. KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER </td> <td> EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG STRASSENSINKKASTEN HYDRANT, UNTERIRDISCH SCHACHT LICHTMAST FLURGRENZE </td> </tr> </table>	WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR. WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR. WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB. GEBÄUDE MIT DURCHF. P. AUFGESTANDERTES GEBÄUDE OFFENE HALLE	HECKE ZAUN MAUER BO-SCHÜNG GELÄNDERPUNKT MIT HÖHENANG. KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER	EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG STRASSENSINKKASTEN HYDRANT, UNTERIRDISCH SCHACHT LICHTMAST FLURGRENZE
WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR. WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR. WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB. GEBÄUDE MIT DURCHF. P. AUFGESTANDERTES GEBÄUDE OFFENE HALLE	HECKE ZAUN MAUER BO-SCHÜNG GELÄNDERPUNKT MIT HÖHENANG. KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER	EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG STRASSENSINKKASTEN HYDRANT, UNTERIRDISCH SCHACHT LICHTMAST FLURGRENZE	
NACHDRUCK UND VERVIelfältIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.			